

## **R I C H T L I N I E N**

### **über die Benutzung von Zelten der Stadt Wedel und über die Erhebung eines Nutzungsentgeltes (gültig ab 01.01.2002)**

- 1.) Die Zelte der Stadt Wedel können auch von Wedeler Vereinen, Verbänden und Schulklassen genutzt werden, wenn der Charakter der Veranstaltung einer zweckentsprechenden Nutzung nicht entgegenstehen und die Zelte für städtische Maßnahmen nicht benötigt werden.
- 2.) Die Nutzungserlaubnis wird auf Antrag schriftlich durch die Stadt Wedel -Stadtjugendpflege- erteilt. Der Bescheid ist beim Abholen des Zeltes vorzulegen. Der Hausmeister erhält eine Kopie des Schreibens.
- 3.) Die Zelte lagern im Elbestadion und können dort beim Hausmeister Herrn Claasen empfangen werden.
- 4.) Es wird ein Nutzungsentgelt erhoben, was sich nach der Dauer der Entleihe richtet. Darüber hinaus wird eine Vergütung fällig, sofern die Zelte nicht fristgerecht zurückgegeben werden.
- 5.) Das Nutzungsentgelt für alle städtischen Zelte beträgt pauschal 25,00 € für ein Wochenende ( Freitag - Montag ) oder für 3 Werkzeuge. Für jeden weiteren Tag der Nutzung wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben.
- 6.) Der Entleiher ist für den ordnungsgemäßen An- und Abtransport der Zelte verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass das Zeltmaterial pfleglich behandelt und so verpackt zurückgegeben wird wie er es erhalten hat. Insbesondere ist zu beachten, dass die Zelte nur in vollkommenen trockenem Zustand wieder angenommen werden können. Der angegebene Rückgabetermin ist unbedingt einzuhalten.
- 7.) Der Entleiher haftet für alle Schäden, die an dem Zeltmaterial entstanden sind, soweit sie nicht als normaler Verschleiß anzusehen sind, sowie für fehlendes Zeltzubehör. Der Hausmeister hat entsprechende Überprüfungen durchzuführen.
- 8.) Das entliehene Zeltmaterial darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.) Die Zelte sind zur Unterscheidung und Kontrolle durch farbige Punkte bzw. Ziffern gekennzeichnet.
- 10.) Entleiher, die ihren Verpflichtungen aus diesen Richtlinien nicht nachkommen, werden von der zukünftigen Inanspruchnahme ausgeschlossen.